

Leitfaden für neue Mitglieder

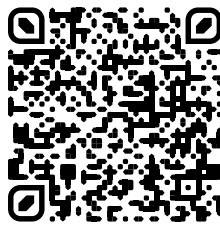


Diese Seiten sollen Fragen beantworten, die Mitglieder bei ihrem Eintritt bisher hatten. Sie sollen, jedoch nicht den Anspruch haben als Regelwerk verstanden zu werden. In einigen Fällen muss aber klassisch nachgefragt werden. Die Vereinssatzung und die darin angegliederten Ordnungen bleiben hiervon unberührt.

Stand: November 2024



Satzung



Aufsichtsordnung

Gebührenordnung

Inhaltsverzeichnis

Trainingszeiten.....	3	Schießscheiben.....	12
Neumitglieder (ohne eigenes Sportgerät).....	3	Schießpflaster.....	12
Mitgliedsbeiträge.....	4	Schießbuch.....	13
Wie bin ich Mitglied?.....	5	Optionale Sportausrüstung.....	13
Aktives Mitglied.....	5	Sehhilfen (Zielhilfsmittel).....	13
Passives Mitglied.....	5	Irisblende.....	13
Fördermitglied.....	5	Augenklappe.....	13
Vereinsgruppe (WhatsApp).....	6	Spektiv / Stativ.....	13
Vereins Homepage (Mitgliederbereich).....	6	Pufferpatronen.....	14
Arbeitsdienste.....	7	Schießkleidung.....	14
Standaufsichten.....	7	Waffenpflege.....	14
Schießstandordnung.....	8	Laufreinigungsschnur (BoreSnake).....	14
Schießstände / Disziplinen.....	9	Waffenöl.....	14
Sportordnungen.....	9	Leihwaffen.....	15
Preisliste.....	10	Pflege.....	15
Standgeld (Nichtmitglieder).....	10	Transport.....	15
Scheiben.....	10	Lagerung.....	15
Munition.....	10	Linksammlung.....	16
Leihgebühr Waffen (Dauergäste).....	10	Gesetze.....	16
Sportausrüstung Empfehlungen.....	11	(WaffG).....	16
Essentielle Ausrüstung.....	11	(AWaffV).....	16
Gehörschutz.....	11	(WaffVwV).....	16
Kapselgehörschutz.....	11	Verbände.....	16
In-Ear-Gehörschutz.....	11	Anträge.....	16
Schutzbrille.....	11	Behörden.....	17

Trainingszeiten

Kugeldisziplinen:

Mittwoch und Donnerstag
18 - 21 Uhr
(Großkaliber bis 20 Uhr)

Jugendtraining Donnerstags
18:30 - 20 Uhr

Samstag
16 - 18 Uhr

Bogen:

Dienstag und Freitag
18 - 20 Uhr

Samstag
16 - 18 Uhr

Für Vereinsmitglieder steht der Bogenplatz auch außerhalb der Trainingszeiten zur Verfügung.

Gäste und Schnupperschützen sind herzlich willkommen nach
[vorheriger Terminvereinbarung!](#)
kontakt@sv-breitenstein.de

Neumitglieder (ohne eigenes Sportgerät)

Neue Mitglieder, die nach absolvierter Einweisung in das normale Training gehen melden sich spätestens einen Tag vor dem Training bei der an diesem Tag eingeteilten Standaufsicht an. Dies ist zwingend erforderlich, da die Standaufsicht normalerweise nicht über einen Tresorschlüssel verfügt!

- Die Standaufsichtsliste befindet sich im Mitgliederbereich und hängt im Schützenhaus aus.
- Mithilfe der WhatsApp Gruppe und der Standaufsichtsliste sollte es Möglich sein die Standaufsicht zu ermitteln. Im Zweifel nachfragen.

Mitgliedsbeiträge

Jahresbeiträge	Kinder bis 9 Jahre	Beitragsfrei
	Jugendliche 10-17 Jahre	40,00 jährlich
	Heranwachsende 18-21 Jahre (Arbeitsdienstpflchtig)	50,00 jährlich
	Mitglieder zwischen, 21-63 Jahre	80,00 jährlich
	Rentner ab 64 Jahre	60,00 jährlich
	Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften	120,00 jährlich
	Familie Ehepaar 1 Kind 10-21 Jahre	140,00 jährlich
	Familie Ehepaar 2 Kinder 10-21 Jahre	170,00 jährlich
	1 Elternteil 1 Kind 10-21 Jahre	105,00 jährlich
	1 Elternteil 2 Kinder 10-21 Jahre	125,00 jährlich
Aufnahme	ab 21 Jahre	100,00 einmalig
	bis 21 für Ehepartner und Studenten	50,00 einmalig
Standgeld	Standgeld aktiv ab 21 Jahre	40,00 jährlich
	Tagesstandgeld	8,00 täglich
	3 x Schnupper schießen (Jugend)	Beitragsfrei
Bogen	Tagesstandgeld für Kinder	5,00 täglich
	Tagesstandgeld für Erwachsene	10,00 täglich

Stand: 26.03.2022

Wie bin ich Mitglied?

Aktives Mitglied

Inhaber von Waffen und Munitionserwerbsberechtigung.

Alle aktiven Schützen sind bei den Verbänden gemeldet, sind zur Standaufsicht verpflichtet müssen Arbeitsstunden ableisten zahlen Beitrag laut Beitragsliste und Jahresstandgeld

Jahresbeitrag	Standgeld	Arbeitsstunden	Standaufsichten
---------------	-----------	----------------	-----------------

Passives Mitglied

Können Waffen besitzen (liegt im Ermessen der Ordnungsbehörde) kein Munitionserwerb (Meldung an die Ordnungsbehörde) sind bei den Verbänden gemeldet müssen Arbeitsstunden leisten zahlen Beitrag laut Beitragsliste zahlen gegebenenfalls Tagesstandgeld.

Jahresbeitrag	Arbeitsstunden
---------------	----------------

Fördermitglied

Kein Besitz von Waffen und Munition sind nicht in den Verbänden gemeldet und erhalten von dieser Seite keine Ehrungen zahlen Beitrag lt. Beitragsliste sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Jahresbeitrag

Vereinsgruppe (WhatsApp)



Zweck der Vereinsgruppe:

- Organisation innerhalb des Vereins für Veranstaltungen und Arbeitseinsätze sowie für den Trainingsbetrieb,
- für den gesitteten Austausch von Wissen und
- um auf Rabatte und Sonderangebote für Schützenbedarf aufmerksam zu machen.
- Diese Gruppe ist **nicht** für politische oder sonst wie geartete Meinungsäußerungen, Memes und Spaßbilder /-fotos gedacht.

Vereins Homepage (Mitgliederbereich)



Öffentlicher Bereich:

- Allgemeine Informationen
- Preisliste
- Aufnahmeantrag

Mitgliederbereich:

- Standaufsichtsliste
- Veranstaltungskalender
- Arbeitsdienste (Termine und eine Liste mit wiederkehrenden Arbeiten)
- Links zu den Anträgen für den WSV und die Waffenbehörde

Arbeitsdienste

Jedes Mitglied ist verpflichtet im Jahr 10 Arbeitsstunden zu leisten.
(Ab dem 18 Lebensjahr)

- Werden diese nicht oder nur teilweise geleistet fallen je Fehlstunde 30 € an, die zum Jahresende eingezogen werden.
- Kann ein Mitglied Arbeitsdienste aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht oder nur teilweise erbringen, kann er sich von der Vorstandschaft freistellen lassen oder nach Absprache eine Ersatzleistung erbringen.
- Wichtig ist, dass dies frühzeitig geschieht und nicht erst am Jahresende.

Es gibt eine Vielzahl an Aufgaben, um die Arbeitsstunden zu erbringen. Von Baumaßnahmen über Reinigungs- und Gartenarbeiten, bis hin zu Veranstaltungen wie der Breitensteiner Hocketse oder den Weihnachtsmarkt.

Arbeitsdienste werden nach Bedarf vom Arbeitsdienstleiter per E-Mail ausgerufen. Und finden meistens an einem Samstagvormittag statt.

Es besteht das ganze Jahr über die Möglichkeit Einzelarbeitsdienste zu leisten. Eine Liste mit den wiederkehrenden Aufgaben steht im Mitgliederbereich. Für Arbeiten, die nicht alleine durchgeführt werden können, organisieren sich die Mitglieder in der Vereinsgruppe (WhatsApp).

Standaufsichten

- Jedes Mitglied muss jährlich an sechs Tagen Standaufsichtsdienste leisten, die wochenweise oder einzeln erbracht werden können. Ist die Liste am Jahresende nicht vollständig, werden fehlende Stunden bei jedem Schützen abgebucht, der seine Pflicht nicht erfüllt hat.
- Die Standaufsichtsliste wird im November/Dezember für das folgende Jahr ausgehängt, damit sich jeder für seine Wunschtermine eintragen kann.
- Standaufsichtspflichtig ist jedes Mitglied, welches mit Waffen (im Sinne des Waffengesetz) trainiert sachkundig ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Mitglieder, die Standaufsichten nicht oder nicht vollständig leisten (ohne Kompensationsvereinbarung) müssen mit Sanktionen rechnen, beispielsweise
 - keine Befürwortung des Vereins bei Beantragung neuer Bedürfnisse
 - im Wiederholungsfall: Vereinsausschluss.
- Die Regel „**Kein Schießen ohne Aufsicht!**“ nach §11 AWaffV Satz 1 besagt, dass stets eine Aufsicht vorhanden sein muss. Aus Gründen der Kameradschaftlichkeit ist es daher erforderlich, eine Ersatzaufsicht zu organisieren, falls die eigene Standaufsicht nicht wahrgenommen werden kann.
- Je nicht geleisteter Standaufsicht fallen 20 EUR an.
- Schützen die keine Standaufsicht leisten wollen bezahlen dafür Pauschal 300 EUR

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV ¹ vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis auf die zugelassenen Waffen und Munitionsarten ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen.

Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 a Abs. 1 und § 27 Abs. 7 WaffG ²) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV ¹) sind verboten.

3. Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
4. Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
5. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
6. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekannt zu geben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.
8. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
9. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
10. Rauchen und der Konsum von Alkohol sind auf den Schützenständen untersagt.
11. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.
12. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.

Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen.

Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Stand: Juni 2016

Schießstände / Disziplinen

Unsere Sportanlage besteht aus zwei 25-Meter-Kurzwaffenständen mit jeweils fünf Bahnen, einem 50-Meter-Langwaffenstand mit ebenfalls fünf Bahnen, einer Mehrzweckhalle und einem Bogenplatz. Die Halle ist flexibel nutzbar und bietet 18 Bahnen für Luftdruckwaffen auf 10 Meter sowie einen Bereich für Bogenschießen auf 18 Metern.

Auf unseren Ständen kann eine Vielzahl an Disziplinen des DSB oder BDS geschossen werden.

Eine kleine Übersicht der Disziplinen im DSB bzw. der Liste B des WSV 1850

- 10 Luftpistole 2.10, Gewehr 1.10
- 25 Meter Gebrauchspistole 2.53
- 25 Meter Sportpistole 2.40
- 25 Meter Olympische Schnellfeuer Pistole 2.30
- 50 Meter Freie Pistole 2.20
- Unterhebelrepetierer 25 Meter Kurzwaffenpatrone WSV Liste B WT3.5
- Unterhebelrepetierer 50/100 Meter Langwaffenpatrone WSV Liste B WT3.4
- Kleinkalibergewehr 50/100 Meter 1.42, WT1.3
- Ordonanzgewehr 50/100 Meter 1.58, WT1.1

Weitere Disziplinen und weitere Informationen stehen unter den drei QR-Codes. Den genauen Ablauf der einzelnen Disziplin entnimmt ihr der jeweiligen Sportordnung.

Sportordnungen

Eine Liste aller in Deutschland genehmigten Sportordnungen findet ihr auf der Homepage des Bundesverwaltungsamts (BVA).



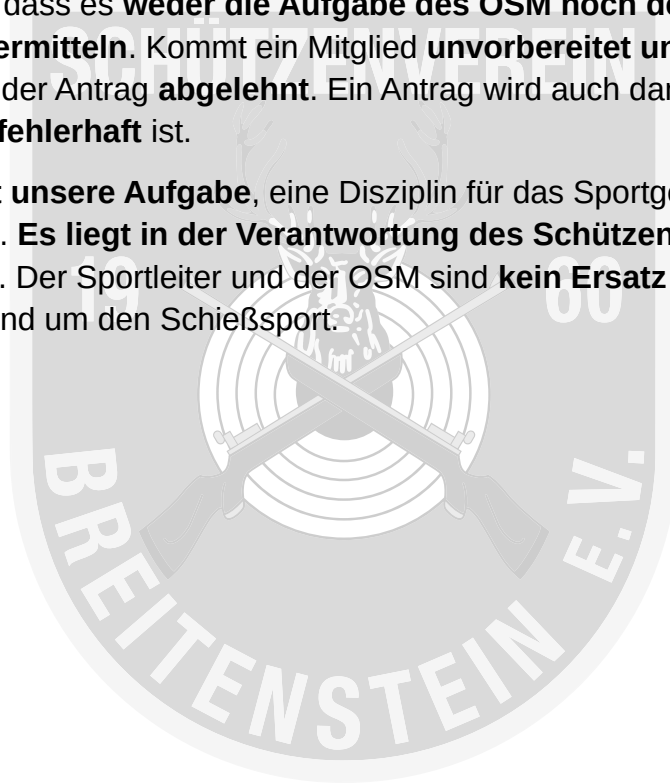
Anträge für Sportgeräte (Waffen):

Über Anträge für euer eigenes, erlaubnispflichtiges Sportgerät entscheiden der OSM und der Sportleiter. Für einen positiven Bescheid sind neben dem Leisten der Arbeitsstunden oder einer Ausgleichszahlung auch Kenntnisse über die jeweilige Sportordnung der Disziplin sowie die spezifischen Anforderungen, die an das **Sportgerät gestellt werden, in der Disziplin erforderlich, in der das Mitglied das Gerät beantragen möchte.**

Es wird **dringend empfohlen**, sich intensiv mit allen **relevanten Sportordnungen** und den daraus resultierenden **Möglichkeiten oder Einschränkungen** auseinanderzusetzen. Ein **Fehlkauf** sorgt nur für Frust und ein Loch im Geldbeutel, während der „**Bedürfnis fremder Erwerb**“ für einen Sportschützen böse enden kann.

Ich weise darauf hin, dass es **weder die Aufgabe des OSM noch des Sportleiters ist, dieses Wissen zu vermitteln.** Kommt ein Mitglied **unvorbereitet und ohne das nötige Wissen** zu uns, wird der Antrag **abgelehnt**. Ein Antrag wird auch dann abgelehnt, wenn er **unvollständig oder fehlerhaft** ist.

Es ist ebenfalls **nicht unsere Aufgabe**, eine Disziplin für das Sportgerät auf Seite 73 von Katalog XY zu finden. **Es liegt in der Verantwortung des Schützen, sich das benötigte Wissen anzueignen.** Der Sportleiter und der OSM sind **kein Ersatz für eine KI** für sämtliche Belange rund um den Schießsport.



Preisliste

Standgeld (Nichtmitglieder)

Luftgewehrbahn	10,00 €
KK- und GK-Bahn	10,00 €
Bogen	10,00 €

Scheiben

100 Stück

LG-Scheibe elektr. Anlage	5 Stück	1,00 €	
LG-Scheiben	10 Stück	0,50 €	04,00 €
LG-Steifen 5 Bilder	10 Stück	0,50 €	04,00 €
LuPi-Scheiben	10 Stück	0,50 €	04,00 €
LP-Scheiben elektr. Anlage	5 Stück	1,00 €	
KK-Scheibe	5 Stück	1,00 €	15,00 €
KK-Spiegel	10 Stück	1,00 €	
SpoPi-Scheibe	1 Stück	0,50 €	38,00 €
SpoPi-Spiegel	10 Stück	2,00 €	12,00 €
Schnellfeuerscheibe	1 Stück	0,50 €	38,00 €
Schnellfeuerspiegel	10 Stück	2,00 €	10,00 €

Munition

LG/LP	500 St.	5,00 €	
KK .22 lfb	50 St.	7,00 €	1 St 0,20 €
.357mag / .38sec	50 St.	30,00 €	1 St 0,70 €
9 mm	50 St.	20,00 €	1 St 0,50 €
8 x 57 IS			1 St 1,50 €
6,5 x 55 SE			1 St 1,50 €
S&B Schüttpackung	Je 250St.	----	

Leihgebühr Waffen (Dauergäste) zu erheben ab dem zweiten Besuch ohne Mitgliedschaft.

Luftgewehr und Luftpistole	5,00 €
SpoPi und KK-Gewehr	5,00 €
GK-Pistole/Revolver/Gewehr	10,00 €

Stand: 20.03.2022

Sportausrüstung Empfehlungen

Je nach Disziplin unterscheidet sich die benötigte Ausrüstung stark.

Essentielle Ausrüstung

Gehörschutz

BDS (Regel A 5.06):

Das Tragen eines ausreichenden Gehörschutzes beim Schießen ist Pflicht. Dies gilt für alle auf dem Schießstand anwesenden Personen.

DSB (Regel 0.2):

Zum Schutz vor Gehörschäden wird bei allen Wettbewerben (außer Luftdruck und Bogen) beim Schießbetrieb ein Gehörschutz vorgeschrieben

Aktiver Gehörschutz ist zulässig, wenn sie keine Empfangseinheit vorhanden ist.

Kapselgehörschutz:

Bei Kapselgehörschutz gibt es zwei Varianten: den preisgünstigen passiven Gehörschutz oder teureren aktiven. Passiver Gehörschutz filtert grundsätzlich jede Art von Schall, aktiver Gehörschutz ebenfalls, dieser hat jedoch ein integriertes Mikrofon, welches nur Sprache in den Gehörschutz weiterleitet. Schussgeräusche werden stark gedämpft, eine Unterhaltung ist dennoch möglich ohne den Gehörschutz abnehmen zu müssen.

Beispiele:

3M Peltor Protac 3 (aktiv) ca. 90 €

3M Optime 3 (passiv) ca. 30 €

In-Ear-Gehörschutz

In-Ear-Gehörschutz kann für das Schießen mit Luftdruckwaffen und Kleinkaliber ausreichend sein. Beim Schießen mit großkalibrigen Gewehren tragen einige Schützen den In-Ear-Gehörschutz zusätzlich unter einem Kapselgehörschutz. Ein dicker Kapselgehörschutz kann jedoch beim Anschlag mit Langwaffen stören – dies liegt meist an einem sehr kleinen Kopfumfang oder an einer unzureichenden Anschlagtechnik.

Schutzbrille

BDS (Regel A 5.06):

- Das Tragen einer Schutzbrille ist bei Schießentfernungen unter 50 Metern vorgeschrieben. Ab einer Entfernung von 50 Metern sowie bei Wurfscheiben wird das Tragen einer Schutzbrille empfohlen,
- Eine „Sehbrille“ ist einer Schutzbrille gleichgestellt, sofern beide Augen durch Glas geschützt sind.
- Beim Schießen mit Vorderlader müssen Brillen mit einem ausreichenden Seitenschutz versehen sein.
- Eine Schießbrille ist einer Schutzbrille gleichgestellt, sofern das zielende Auge durch Glas und das nicht zielende Auge durch eine Abdeckscheibe geschützt ist.

DSB (Regel 0.2):

- In einigen Disziplinen wie Vorderlader und Zentralfeuer (z. B. Wettbewerb 2.45 und 2.50 bis 2.59) ist ein Augenschutz verpflichtend. Dieser Schutz muss das Auge sowohl frontal als auch seitlich schützen. Hierbei liegt die Verantwortung für die Art des Schutzes bei den Sportlern selbst.

Schießscheiben

Jeder Schütze benötigt Schießscheiben. Diese kann er auf dem Stand kaufen oder privat beschaffen. Eine gute Adresse für günstige Scheiben ist.

<https://www.pue-schiessscheiben.de/>

Schießpflaster

(min. 19 Millimeter Durchmesser) in den Farben chamois und schwarz

Schießbuch

Jeder Schützen der mit erlaubnispflichtigen Waffen schießt, muss Schießnachweise erbringen!

Das Schießbuch dient als Nachweis gegenüber der Behörde. Die Behörde kann auch andere Nachweisformen akzeptieren. Wie ein Schießbuch auszusehen hat, wird von der Behörde nicht vorgegeben.

Optionale Sportausrüstung

Sehhilfen (Zielhilfsmittel)

Irisblende

Die Irisblende bewirkt eine Erhöhung der Tiefenschärfe.



Der Schärfebereich ohne Irisblende muss wie auf dem Linken Bild auf Kimme und Korn liegen sollte, das nicht der Fall sein wird eine andere Sehhilfe für das Schießen benötigt.

Augenklappe



Manche Schützen haben Probleme sich auf das zielende Auge zu konzentrieren oder das dominante Auge passt nicht zur bevorzugten Schusshand.

Abhilfe schafft eine Augenklappe, die an einer Brille aufgesteckt wird. Die Abdeckung vor dem Auge sollte transparent sein, um einem vorzeitigen Ermüden der Augen vorzubeugen.

Spektiv / Stativ

Ein Spektiv hilft dem Schützen seine Treffer auf große Distanz zu erkennen. Eine Vergrößerung von 20-60 ist ausreichend der Durchmesser der Frontlinse sollte nicht kleiner, als 60 Millimeter sein, da bei schlechter Beleuchtung die Treffer im Ziel schwer zu erkennen sind. Je größer der Durchmesser der Frontlinse, desto höher die Lichtleistung.

Pufferpatronen

Pufferpatronen dienen in erster Linie, um möglichem Verschleiß der Waffe bei dem trockenen Abschlagen des Abzugs vorzubeugen. Sie sind auch gut geeignet, um Abzugstrainings durchzuführen.

Schießkleidung

In verschiedenen Disziplinen sieht die Sportordnung spezielle Schießkleidung vor, beispielsweise für Luftgewehr- und einige Kleinkalibergewehr-Disziplinen. In den anderen Disziplinen ist das Tragen stabilisierender Kleidung untersagt. Beispielsweise sind Schuhe die den Knöchel bedecken in den Kurzwaffen Disziplinen verboten.

Waffenpflege

Laufreinigungsschnur (BoreSnake)

Ihr habt die freie Wahl. Auch günstige BoreSnakes erfüllen ihren Zweck! Kaliber beachten! Bei der Standaufsicht kann für 5 € eine BoreSnake für 9 Millimeter und .30 erworben werden.

Waffenöl

Hier habt ihr die freie Wahl und dürft euch von Marketing der Hersteller blenden lassen. Die üblichen Vertreter sind Balistol, Gunex, Brunox und Guntec.

Leihwaffen

Um sein Bedürfnis gegenüber der Behörde und den Verbänden für die Beantragung einer WBK (Waffenbesitzkarte) und den Kauf von Waffen nachweisen zu können, muss ein Schütze mit erlaubnispflichtigen Waffen Trainieren, auch wenn er noch keine eigenen besitzt. Die Vereinswaffen stehen jedem Mitglied im ersten Jahr seiner Mitgliedschaft kostenlos zur Verfügung. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Waffe.

Pflege

Der Schütze hat seine geliehene Waffe bei Trainingsende zu reinigen. Dazu wird benötigt: Waffenöl, Boresnake, und ein Tuch!

Transport

Der Transport von Waffen in der Schießstätte (Schützenhaus)(vom Tresor zum Schießstand und zurück) hat sachgemäß zu erfolgen. Bei Fragen an die Aufsicht wenden!

Dazu ist die Waffe entladen mit geöffnetem Verschluss oder in einem Koffer zu transportieren. Bei geöffnetem Verschluss wird die Waffe nicht am Griffstück getragen, bei Transport ohne Waffenkoffer Lauf in eine sichere Richtung. Bei Pistolen mit dem Lauf nach unten und bei Langwaffen mit dem Lauf nach oben. Laufmündung über Kopfhöhe.

Lagerung

Lagernd im Tresor ist der Verschluss der Waffe geschlossen, Hahn ist entspannt. Achtung! Abschlagen der Waffen nur in eine sichere Richtung!

Linksammlung

Gesetze



(WaffG)



(AWaffV)



(WaffVwV)

Verbände



DSB



WSV



BDS



WLSB

Anträge



Bedürfnis WBK Grün DSB



Bedürfnis WBK GelbDSB

Behörden

Der Antrag für die Waffenbesitzkarte ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde zu stellen. Für die meisten Orte im Landkreis Böblingen ist dies das Landratsamt Böblingen. Die Städte Sindelfingen und Böblingen haben eigene Waffenbehörden.

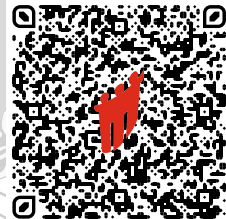
Landratsamt Böblingen



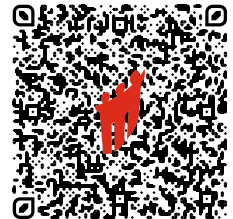
Antrag WBK



Formular Anzeige (§ 37a WaffG) - Erwerb

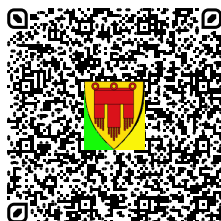


Formular Überlassung zum Schießen



Formular Überlassung zur Verwahrung

Ordnungsamt Böblingen



Antrag WBK



Formular Anzeige (§ 37a WaffG) - Erwerb

Das Ordnungsamt akzeptiert
Das Formular des
Landratsamt Böblingen

Formular Überlassung
zum Schießen

